

Allgemeine Bestellbedingungen

Inhalt

1. Geltungsbereich / Schriftform / Angebot / Kommunikation
2. Geheimhaltung
3. Preise / Lieferbedingungen / Versand / Verpackung
4. Rechnungsstellung / Zahlung / Eigentumsvorbehalt
5. Termine / Verzug / Höhere Gewalt / frühzeitige Lieferung
6. Garantien / Zusicherungen
7. Gewährleistung / Mängelanzeige / Verjährung
8. Weitergehende Haftung / Produkthaftung / Freistellung
9. Einsatz von Subunternehmern / Haftung für fremdes Verschulden
10. Qualitätsmanagement
11. Schutzrechte
12. Vertragsänderungen / Beendigung des Vertrages
13. Forderungsabtretung
14. Erfüllungsort / Sprache / Gerichtsstand / Rechtswahl

Allgemeine Bestellbedingungen

1. Geltungsbereich / Schriftform / Angebot / Kommunikation

- 1.1. Wir bestellen ausschließlich auf der Grundlage unserer „Allgemeinen Bestellbedingungen“. Andere Bedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn diese ausdrücklich schriftlich (§ 126 BGB) vereinbart wurden. Unsere „Allgemeinen Bestellbedingungen“ gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis Ihrer entgegenstehenden oder von unseren „Allgemeinen Bestellbedingungen“ abweichenden Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Unsere „Allgemeinen Bestellbedingungen“ gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Ihnen.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in der Bestellung oder dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.4. Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können, soweit von uns gewünscht, auch durch Datenfernübertragung, z. B. codierte electronic mails (E-Mails) oder Fax erfolgen.
- 1.5. An unsere Bestellanfrage halten wir uns 7 Tage nach Absendung gebunden, es sei denn, sie ist hiervon abweichend ausgestaltet.
- 1.6. Kommunikation und Korrespondenz zur Vertragsabwicklung ist nur mit der Einkaufsabteilung zu führen. Etwaige Absprachen zwischen Ihnen und unseren Angestellten, die nicht in unserer Einkaufsabteilung tätig sind, werden nur dann wirksam, wenn wir Ihnen dies schriftlich bestätigen.
- 1.7. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden Ihnen nicht gewährt, es sei denn, es ist abweichendes vorab schriftlich zwischen uns vereinbart.
- 1.8. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gelten ergänzend die Regelungen unter Ziff. 2.

2. Geheimhaltung

- 2.1. Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten etc., auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hierzu hinweisen.
- 2.2. Sie sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (alle betriebswirtschaftlichen, technischen und finanziellen Informationen über uns oder ein mit uns verbundenes Unternehmen), die Sie von uns erhalten werden oder bereits durch uns erhalten haben, Dritten gegenüber nicht offenzulegen. Keine vertrauliche Informationen sind solche Informationen, die (a) allgemein bekannt sind, (b) Ihnen vor Mitteilung durch uns bereits bekannt waren oder (c) Ihnen von Dritten bekannt gemacht werden, sofern der Dritte rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Geheimhaltungsverpflichtung verstößt.
- 2.3. Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziff. 2.2 dürfen von Ihnen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- 2.4. Erkennen Sie, dass eine vertrauliche Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine vertrauliche Information (z.B. Unterlage) verlorengegangen ist, so werden Sie uns hiervon unverzüglich unterrichten.
- 2.5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

3. Preise / Lieferbedingungen / Versand / Verpackung

- 3.1. Der in der Bestellung oder in dem Vertrag ausgewiesene Preis versteht sich – soweit nicht anderweitig ausgewiesen – exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.2. Lieferungen erfolgen – soweit nicht anderweitig vereinbart – DDP Lieferstelle (INCOTERMS 2010). Die Lieferstelle wird von uns in der Bestellung angegeben.
- 3.3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge, unserer geforderten Artikel-Nr. und ggf. Gewicht genau aufzugliedern ist. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen unsere Bestellnummer und ggf. Projektbezeichnung enthalten.

- 3.4. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sowie Teillieferungen sind nur nach zuvor mit uns schriftlich getroffenen Vereinbarungen zulässig.
- 3.5. Ihre Lieferungen sind von Ihnen so zu verpacken, dass äußerliche Einflüsse durch Transport und Wetter bestmöglich von der bestellten Ware ferngehalten werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollten nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Sie sind zur Rücknahme der von Ihnen verwendeten Verpackung verpflichtet.
- 3.6. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen werden Sie uns mit dem Angebot, oder wenn wir das Angebot machen mit Vertragsschluss, ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 5 Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben.

Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage werden Sie uns aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

4. Rechnungsstellung / Zahlung / Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Rechnungen sind uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Rechnungen können wir nur begleichen, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen sind Sie verantwortlich, soweit Sie nicht nachweisen, dass Sie diese nicht zu vertreten haben.
- 4.2. Wir bezahlen den Kaufpreis, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen netto, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt.
- 4.3. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens mit Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 4.4. Wir sind berechtigt, im Falle einer bei Ihnen drohenden oder eingetretenen Insolvenz einen angemessenen Sicherheitseinbehalt für die Dauer der jeweils relevanten Gewährleistungs-Zeiträume vorzunehmen.
- 4.5. Sämtliche Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Werden durch uns nach der Schlusszahlung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Fehler in der Abrechnung oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt und Ihnen mitgeteilt, so sind Sie verpflichtet, uns die zu viel erhaltenen Beträge zu erstatten. Sie sind nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung zu berufen.

5. Termine / Verzug / Höhere Gewalt / frühzeitige Lieferung

- 5.1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der vollständige Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle sowie die Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten sowie vertraglich vereinbarten Unterlagen, wie z.B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher.
- 5.2. Erkennen Sie, dass ein Liefertermin gefährdet ist, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Sie werden in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt und uns mitteilen, was Sie hierzu im Einzelfall unternommen haben und noch unternommen werden. Unsere Rechte werden durch die Mitteilung gemäß Satz 1 nicht berührt.
- 5.3. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin.
- 5.4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht Ihnen das Recht zu, uns nachzuweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
- 5.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen können Sie sich nur berufen, wenn Sie diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.

- 5.6. Höhere Gewalt befreit Sie für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Sie bleiben jedoch verpflichtet, uns unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ist Ihre Leistung durch höhere Gewalt nicht dauerhaft unmöglich geworden, können wir eine angemessene Frist zur Lieferung setzen und - wenn diese erfolglos abgelaufen ist - von dem Vertrag zurücktreten.
- 5.7. Bei früherer Anlieferung als schriftlich vereinbart, behalten wir uns vor, die Ware nicht anzunehmen und die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Ihre Gefahr.
- 5.8. Wir behalten uns im Falle vorzeitig angenommener Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen. Ist die Fälligkeit der Zahlung an den Liefertermin geknüpft, sind wir im Falle vorzeitig angenommener Lieferungen berechtigt, die Zahlung erst zu dem Zeitpunkt zu erbringen, in dem diese Verpflichtung bei pünktlicher Lieferung fällig geworden wäre.

6. Garantien / Zusicherungen

- 6.1. Sie garantieren, dass Ihre Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Weiterhin garantieren Sie, dass Ihre Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und dass Sie uneingeschränkt Verfügungsberechtigt sind. Die Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion oder Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionieren, Erreichen der vereinbarten Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen garantieren Sie ebenfalls.

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Garantieverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 6.2. Sie sichern die Eignung Ihrer Lieferungen für die Verwendung in Schienenfahrzeugen und elektrisch betriebenen Bussen als besondere Leistungsanforderung zu.
- 6.3. Sie sind verpflichtet, bei ihren Lieferungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

7. Gewährleistung / Mängelanzeige / Verjährung

- 7.1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; eine entsprechende Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Beendigung der Wareingangskontrolle bzw. ab Entdeckung des Mangels bei Ihnen eingeht.
- 7.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, von Ihnen nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3. Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Sie mit der Nacherfüllung im Verzug sind. Gleiches gilt unabhängig von Verzugsvoraussetzungen, wenn aufgrund des Mangels die Betriebssicherheit gefährdet ist.
- 7.4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine längere Verjährungsfrist vorsehen.
- 7.5. Vom Tage des Zugangs der Mängelanzeige ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Mangel beseitigt ist oder Sie die Beseitigung verweigern.
- 7.6. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tage der Rücklieferung der ausgebesserten Teile oder der Ersatzlieferung neu zu laufen.
- 7.7. Durch die behördliche Genehmigung von Unterlagen oder durch unsere Lieferung oder Genehmigung von Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird Ihre alleinige Verantwortung nicht eingeschränkt. Das gleiche gilt für unsere Anordnungen, Vorschläge und Empfehlungen, sofern Sie hiergegen nicht schriftlich Einspruch erheben.
- 7.8. Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund der Betriebsverhältnisse nicht möglich, haben Sie umgehend provisorische Verbesserung zu schaffen, sofern dadurch nicht unangemessene Mehrkosten entstehen. Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse gestatten.

8. Weitergehende Haftung / Produkthaftung / Freistellung

- 8.1. Neben den unter Ziff. 6 und 7 genannten Fällen haften Sie in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang. Die gesetzlichen summenmäßigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht.
- 8.2. Soweit Sie für einen Produktschaden verantwortlich sind, sind Sie verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in Ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und Sie im Außenverhältnis selbst haften.
- 8.3. Im Rahmen Ihrer eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne der Ziff. 8.1 sind Sie auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß § 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir Sie – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.4. Sie sind verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Millionen pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Wunsch sind Sie verpflichtet, uns den Abschluss und das Bestehen der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

9. Einsatz von Subunternehmern / Haftung für fremdes Verschulden

- 9.1. Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. Erteilen wir die Zustimmung, so bleiben Sie für die Vertragserfüllung verantwortlich.
- 9.2. Ein Verschulden Ihrer Erfüllungsgehilfen haben Sie in gleicher Weise zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- 9.3. Ein Verschulden Ihrer Verrichtungsgehilfen haben Sie in gleicher Weise zu vertreten, wie eigenes Verschulden. Sie können sich von Ihrer Haftung nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung der Verrichtungsgehilfen befreien.
- 9.4. Ein Verschulden Ihres Vorlieferanten haben Sie in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sie können sich nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung des Vorlieferanten von Ihrer Haftung befreien.

10. Qualitätsmanagement

- 10.1. Sie werden auf unser Verlangen ein Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 9000 ff) und/oder Umweltschutzmanagementsystem (z.B. Qualitätsmanagement) einrichten und/oder nachweisen. Wir behalten uns vor, die Wirksamkeit dieses Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen.

Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden nicht fest vereinbart, sind wir auf Ihr Verlangen im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit Ihnen zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

- 10.2. Unabhängig davon haben Sie die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

11. Schutzrechte

- 11.1. Sie gewährleisten, dass durch Ihre Lieferung sowie im Zusammenhang mit Ihrer Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Teilen wir Ihnen mit, dass Ihre Lieferungen in ein anderes Land als die Bundesrepublik Deutschland von uns weiter geliefert werden, gewährleisten Sie, dass durch Ihre Lieferungen sowie im Zusammenhang mit Ihrer Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb dieses von uns genannten Landes verletzt werden.
- 11.2. Werden wir von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen ein Schutzrecht in Anspruch genommen, so sind Sie verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 11.3. Bei Schadensersatzansprüchen Dritter bleibt Ihnen der Nachweis vorbehalten, dass Sie die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet haben. Ein von uns ohne Ihre Zustimmung geschlossener Vergleich, ist nur wirksam, sofern und soweit er für Sie von Vorteil ist.
- 11.4. Ihre Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit Sie nicht nachweisen, dass Sie die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
- 11.5. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrübergang.

12. Vertragsänderungen / Beendigung des Vertrages

- 12.1. Wir können Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 12.2. Wir sind jederzeit berechtigt den Vertrag - ganz oder teilweise - zu kündigen. In diesem Fall steht Ihnen grundsätzlich die volle Vergütung zu. Sie müssen sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was Sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen. Der Anspruch auf anteiligen Gewinn wird auf max. 5% des verbleibenden Auftragswertes begrenzt.
- 12.3. Kündigen wir aus wichtigem Grunde steht Ihnen die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen/Leistungen zu. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Ersatz, der durch den Auftrag verursachten nicht mehr abwendbaren Kosten, steht Ihnen im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch uns nur dann zu, wenn der wichtige Kündigungsgrund nicht von Ihnen zu vertreten ist. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn wir aus zwingenden rechtlichen, wirtschaftlichen, betrieblichen oder in Ihrer Person liegenden Gründen an der Vertragserfüllung kein Interesse mehr haben und/oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bei Ihnen eintritt.

13. Forderungsabtretung

Forderungen dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

14. Erfüllungsort / Sprache / Gerichtsstand / Rechtswahl

- 14.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
- Erfüllungsort für Zahlungen ist jeder Ort, an dem wir ein Konto bei einem Geldinstitut unterhalten.
- 14.2. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 14.3. Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, Sie auch an Ihrem Sitzgericht zu verklagen.
- 14.4. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.